

Satzung des Fünf-Städte-Vereins Pinneberg e.V.

§ 1

Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

Zu beachten: § 57 BGB

- (1) Der Verein trägt den Namen „Fünf-Städte-Verein Pinneberg e.V.“
- (2) Er hat den Sitz in Uetersen.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Pinneberg VR 230 EL eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

Zu beachten: §§ 21, 57 BGB, §§ 52, 53 Abgabenordnung (AO)

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.
- (2) Er bezweckt insbesondere die Förderung von Jugendholungsmaßnahmen auch für bedürftige und minderbemittelte Personen.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung des „Fünf-Städte-Heimes Hörnum/Sylt“. Der Betrieb dieses Heimes dient dazu, die satzungsmäßigen Zwecke zu verwirklichen.

§ 3

Selbstlosigkeit

Zu beachten: §§ 55, 60 Anlage 1 AO

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

Zu beachten: §§ 38, 39, 58 Nr. 1 BGB

- (1) Gründer und Mitglieder des Vereins sind folgende Städte und Gemeinden: Stadt Elmshorn, Stadt Pinneberg, Stadt Wedel, Stadt Uetersen, Stadt Kellinghusen, Stadt Tornesch und Gemeinde Neuendeich.
- (2) Mitglied des Vereins können Städte und Gemeinden des Landes Schleswig-Holsteins werden, die seine Ziele unterstützen. Natürliche Personen können nicht Mitglied werden.
- (3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt der Stadt/Gemeinde oder deren Auflösung.
- (5) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten.
- (6) Im Falle des Austritts verfallen eingebrachte Werte dem Verein.

§ 5

Beiträge/Beteiligung der Mitglieder

Zu beachten: § 58 Nr. 2 BGB

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und –fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Die Mitglieder sind an den Aufgaben und Lasten des Vereins prozentual im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl (Statistisches Landesamt Schleswig-Holstein) beteiligt.

§ 6

Organe des Vereins

Zu beachten: § 30 BGB

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7

Der Vorstand

Zu beachten: §§ 26, 27 (3), 30 40 58 Nr. 3 BGB

- (1) Der Vorstand besteht aus je einem/er stimmberechtigten Vertreter/in und dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin oder dem stellvertretenden Bürgermeister oder der stellvertretenden Bürgermeisterin der Mitgliedsstädte und –gemeinden. Die Mitgliedsstädte und -gemeinden können Stellvertreter/innen wählen. Diese vertreten die Amtsinhaber/innen sobald diese verhindert sind.
- (2) Der/die Vorsitzende des Vereins oder sein/ihre Stellvertreter/in vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein.

- (3) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende werden vom Vorstand aus seiner Mitte auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (4) Dem Vorstand obliegen außer den gesetzlichen oder durch besondere Vorschriften übertragenen Aufgaben alle Entscheidungen, die nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (5) Der Vorstand bestellt für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer. Diese/dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Zusammenarbeit mit dem Vorstand, der Geschäftsführung und seine Aufgaben und Vollmachten werden vom Vorstand in einer besonderen Geschäftsordnung geregelt.
- (6) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal sowie bei Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen sowie Beifügung der Tagesordnung. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 6 Vorstandsmitglieder – darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende – anwesend sind.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (8) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (9) Die Vorstandsmitglieder erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Vorstandes ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung sowie Reisekosten.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

Zu beachten: §§ 32 Abs. 1 Satz 1, 36, 37 58 Nr. 4 BGB

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus je 3 stimmberechtigten Vertreter/Vertreterin der Mitgliedsgemeinden sowie dem Vorstand. Die Mitgliedsstädte und –gemeinden können Stellvertreter/innen wählen. Diese vertreten die Amtsinhaber/innen sobald diese verhindert sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Vorlage der Jahresrechnung und des Jahresberichts
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Aufgaben des Vereins
 - d) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
 - e) Beteiligung an Gesellschaften
 - f) Mitgliedsbeiträge (siehe § 5)
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Auflösung des Vereins
- (6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9

Änderung des Zecks und Satzungsänderung

Zu beachten: §§ 33, 40 BGB

- (1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10

Beurkundung von Beschlüssen

Zu beachten: § 58 Nr. 4 BGB, § 61 AO

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden/stellvertretenden Vorsitzenden und dem Protokollführer/Protokollführerin der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 11

Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

Zu beachten: §§ 41, 45 ff BGB

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder

erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Mitgliedskommunen im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen (Statistisches Landesamt Schleswig-Holstein) die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke der Jugendhilfe zu verwenden haben. Bei den gemäß § 4 Abs. 2 neu aufgenommenen Mitgliedern ist der Vermögensanteil anteilig auf die Dauer der Mitgliedschaft im Verhältnis zu der der Gründerkommunen zu berechnen.

Uetersen, den 27.11.2013